

ORDEN POUR LE MÉRITE  
FÜR WISSENSCHAFTEN UND KÜNSTE

REDEN UND GEDENKWORTE

EINUNDDREISSIGSTER BAND

2001 – 2002

WALLSTEIN VERLAG

## GEDENKWORTE

HELMUT COING

28. FEBRUAR 1912 – 15. AUGUST 2000



*Lois*

*Gedenkworte für*  
HELMUT COING

*von*

*Ernst-Joachim Mestmäcker*

---

Wir trauern um Helmut Coing. Im Alter von 88 Jahren ist er am 15.8.2000 gestorben. Er war Mitglied unseres Ordens seit 1973 und sein Kanzler von 1984 bis 1992. In das Jahrhundert, das seiner Lebenszeit nahezu entspricht, hat er sich eingezeichnet mit einer eigenen Gestalt, einem eigenen Werk und einem eigenen Schicksal. In meiner Erinnerung lebt Helmut Coing zuerst als junger Dozent, lebhaft in der Gestik und in einer Sprache lehrend, die unmittelbar aus dem juristischen Denken hervorging. Zu den bleibenden Eindrücken der an der Universität Frankfurt nach dem Zweiten Weltkrieg studierenden Kriegsgeneration gehört die zuerst 1946 gehaltene Vorlesung »Die obersten Grundsätze des Rechts«. Sie erschien 1947 als Buch mit dem Untertitel »Ein Versuch zur Neubegründung des Naturrechts«. Dieser erstaunliche Text lässt sich als ein persönliches Forschungsprogramm lesen, in dem der Autor seine ethischen Grundlagen offen legt: als Anspruch an sich selbst und als Orientierung für die theoretische und praktische Rechtswissenschaft. Sie ist für ihn die »Vertreterin der Gerechtigkeit im sozialen Leben«. 1946 musste man Nationalsozialismus und Krieg nicht zitieren, um deutlich zu machen, dass hier das »wahre Recht« gegen das allzu gegen-

wärtige Zerrbild seines verbrecherischen Missbrauchs aufgerufen wurde. Naturrecht ist nicht zu verstehen als Rückbezug auf die Begründung von Recht aus der Natur des Menschen. Deshalb nicht, weil sein Wesen, wie Kant gesagt hat, die unbegreifliche Eigenschaft des Bösen einschließt. Es geht vielmehr um eine Begründung von Rechtsgrundsätzen, welche die nicht überholbare sittliche Autonomie des Einzelnen voraussetzt, gleichzeitig aber darum, die Schranke zu überwinden, welche ein verkürztes Verständnis der transzendentalen Begründung des Rechtsprinzips vor der Rechtserfahrung zu errichten scheint. Es ist die feste und breite Fundierung des Privatrechts in den Konflikten des Alltags und in den daraus hervorgehenden Spielregeln der zwischenmenschlichen Beziehungen, die den philosophisch angeleiteten Ausgleich zwischen dem Recht als allgemeiner sozialer Verhaltensordnung und der Achtung der sittlichen Autonomie der einzelnen Person ermöglicht. Coing verstand die Rechtswissenschaft als Geisteswissenschaft. Zu ihren Aufgaben gehört die Kritik des geltenden Rechts und die Entwicklung von Leitlinien für seine zukünftige Entwicklung. Grundlage aller juristischen Arbeiten, so heißt es zum Abschluss seiner in fünf Auflagen erschienenen – seiner Frau Hilde Coing gewidmeten – Rechtsphilosophie, sind Texte und ihre Interpretation. Als Wissenschaft von den geltenden Ordnungen ist die Rechtswissenschaft angewendete Geisteswissenschaft. Aber das Recht als ihr Gegenstand ist mehr als Ordnungsmacht einer gegebenen Gesellschaft. Wahres Recht beruht auf sittlichen Grundwerten, also auf dem Streben nach Gerechtigkeit, auf den Werten der Person und der Persönlichkeit, auf den Umgangswerten der Treue und der Zuverlässigkeit, auf dem Vertrauen und der institutionellen Eigengesetzlichkeit der menschlichen Verbände (Oberste Grundsätze, S. 50). Wenn Helmut Coing in seiner Rechtstheorie dem sittlichen Bewusstsein des Menschen und der Bindung des Rechts an ethische Werte eine so grundlegende Bedeutung beimisst, dann ist damit keine Blindheit gegenüber der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wirklichkeit verbunden. Es ist vielmehr ein Kennzeichen dieser Methode, dass sie Recht und Rechtswissenschaft als Teil einer universalen Wissenskultur ver-

steht, deren Wertvorstellungen in Texten aufbewahrt sind. Deshalb gehören Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, die Helmut Coing in Vollendung praktiziert hat, zu den Methoden, mit deren Hilfe sich oberste Grundsätze des Rechts ermitteln lassen. Teil dieser Bemühung ist stets die Konfrontation normativer Maßstäbe mit der sozialen Wirklichkeit oder – wie er es selbst gern genannt hat – mit der »Natur der Sache«. Das sind die Besonderheiten, die bestimmte Lebensverhältnisse und die in ihnen wirksamen Werte kennzeichnen: die dem Ethos wissenschaftlicher Objektivität verpflichtete Forschung und Lehre in der Universität; die Glaubenssätze der Religion in der Ordnung der Kirchen; die grundrechtlich zu gewährleistenden Grenzen des Gehorsams gegenüber dem Staat; die Arten der Wirtschaftsplanung in den verschiedenen Wirtschaftsordnungen.

Helmut Coing hat sein so begründetes Verständnis von Rechtswissenschaft als Teil der Geisteswissenschaft zum Maßstab seines wissenschaftlichen Werkes und seiner Arbeit in Wissenschaftsverwaltung und Wissenschaftspolitik gemacht. Anhand der Wirkungsgeschichte des römischen Rechts hat er die Bausteine für ein System des europäischen Privatrechts in der Gegenwart herausgearbeitet. Das geschieht anhand der Erforschung des europäischen Gemeinen Privatrechts, das bis etwa zur Französischen Revolution zum gemeinsamen europäischen Erbe gehörte.

Die äußeren Stationen der wissenschaftlichen Tätigkeit bestätigen den großen Grundzug dieser Fragestellung. An der Universität Frankfurt, wo er seit 1946 den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Römische Rechtsgeschichte innehatte, beteiligte er sich als Mitdirektor an dem Stiftungsinstitut für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht, dessen Gründung auf eine Anregung von Walter Hallstein zurückging. 1964 folgte die Gründung des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt. Einen wissenschaftlichen Schwerpunkt der eigenen Arbeiten und der des Instituts bildeten – ganz in Übereinstimmung mit dem Verständnis von Rechtswissenschaft als Geisteswissenschaft – die Geschichte der Universitäten und des Rechtsunterrichts in Europa. Das Instituts-

projekt eines Handbuchs der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, das in sechs Bänden vorliegt, ist nach seiner Emeritierung unvollendet geblieben. Für die europäische Rechtsentwicklung ist es jedoch von hervorragender Aktualität. Europäisches Privatrecht gehört zu den höchst aktuellen Vorhaben einer europäischen Rechtswissenschaft. Die von Helmut Coing nach seiner Emeritierung geschriebene »Geschichte des Europäischen Privatrechts von 1500 bis 1914« fordert zur Fortsetzung heraus. Sie ist durch ihre strenge Systematik zukunftsfähig als Kritik der offiziellen, in Einzelfragen befangenen Rechtsangleichung in der EG; und sie ist anschlussfähig an das moderne Privatrecht, das nach dem Zusammenbruch der sozialistischen Planwirtschaften eine weltweite Renaissance erlebt.

Auf diesem Hintergrund einer wahrhaft europäischen Wirksamkeit sollten die Beiträge zum deutschen Privatrecht nicht vernachlässigt werden. Sie reichen für sich allein aus, um das Leben eines Rechtslehrers auszufüllen: das in mehreren Auflagen erschienene Lehrbuch des Erbrechts von Kipp/Coing und die Kommentierung des Allgemeinen Teils in dem traditionsreichen Großkommentar zum BGB, der nach seinem ersten Herausgeber »der Staudinger« heißt. Helmut Coing hat – wiederum ganz in Übereinstimmung mit seiner eigenen Wissenschaftstheorie – der Wissenschaftsverwaltung und Wissenschaftspolitik maßgebliche Bedeutung für die Entwicklung der Wissenschaften beigemessen. Als Rektor der Universität Frankfurt wurde er zum Präsidenten der Westdeutschen Rektorenkonferenz gewählt (1955-1957). Die Entwicklung des Wissenschaftsrats hat er maßgeblich beeinflusst. Von 1958 bis 1961 war er dessen erster Präsident. In der Max-Planck-Gesellschaft wirkte er als Vizepräsident von 1978 bis 1984. Als sein Nachfolger in diesem Amt habe ich erfahren, wie grundlegend sein Rat in den Gremien der Gesellschaft über die geisteswissenschaftliche Sektion hinaus gewesen ist.

Das von ihm geleitete Max-Planck-Institut wurde zu einem Refugium, in das er sich unter dem Eindruck der Entwicklungen zurückgezogen hat, die wir unter Hinweis auf das Jahr 1968 kennzeichnen. Wir sollten darin keine Resignation erkennen, wohl aber die Reak-



tion eines Mannes, der seine Universität erneut gefährdet sah und sich auf ideologische Grabenkämpfe nicht mehr einlassen mochte. Die Lasten des Alters sind Helmut Coing nicht erspart geblieben. Sobald er deren erste Anzeichen bemerkte, zog er sich zurück. Wir können nicht klagen, dass ein in der Zeit erfülltes Leben sein Ende gefunden hat. Aber wir dürfen beklagen, dass wir die Gegenwart seines hellen Geistes entbehren und den Glanz seiner Rede nicht mehr bewundern können. Vorherrschend aber bleibt die Dankbarkeit, dass ein Weltbürger und Rechtsgelehrter von wahrhaft europäischem Rang in unserem Land gelehrt und gewirkt hat.